

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung)  
vom 12. Dezember 2022**

**Artikel I  
Änderungen**

**Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:**

(1) § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

*„Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Bescheid in Höhe und Dauer festgesetzt.“*

(2) § 7 Abs. 2 wird nach dessen Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:

*„Der Landkreis Gießen überprüft jährlich die Angemessenheit der laufenden Geldleistungen.“*

(3) In § 8 Abs. 1 werden im Rahmen der Stufe 3 die Worte „ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag“ ersetzt durch den folgenden neuen Wortlaut:

*„ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (Fünf-Tage-Woche)“.*

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

*„Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.“*

(5) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf eines jeden Kalendermonats“ ersetzt durch die Worte:

*„für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats“*

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Hungen, den 11. Dezember 2023

Anita Schneider  
Landrätin